

Parkordnung

Präambel

Um einer Zweckentfremdung der für TU-Angehörigen vorgesehenen Parkflächen durch Dauer-, Falsch- und Fremdparkenden vorzubeugen und dadurch die Parkplatzsituation für TU-Angehörige zu verbessern, erfolgen automatisierte Kennzeichenerfassungen. Die Nutzung der Parkflächen der TU Braunschweig erfolgt unter den nachfolgend genannten Bestimmungen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Parkordnung gilt für alle Liegenschaften und Parkflächen der TU Braunschweig. Mit der Einfahrt auf die Parkflächen der TU Braunschweig nimmt die Fahrer*in (nachfolgend auch „Nutzer*in“) das Angebot der TU Braunschweig auf Abschluss eines Nutzungsvertrages zu den nachstehenden Bedingungen an. Dabei ist die Bewachung und/oder Verwahrung sowie die Gewährleistung sonstiger Obhutspflichten nicht Gegenstand dieses Vertrages. Das Vertragsverhältnis endet, sobald Nutzer*innen die Parkeinrichtung mit dem Fahrzeug verlassen. Nutzer*innen erkennen mit dem Einfahren auf das Universitätsgelände die hier festgelegten Verkehrs- und Parkregeln an.

§ 2

Allgemeine Verkehrsregeln

- (1) Auf allen Parkflächen der TU Braunschweig gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten.
- (3) Hinweisschilder der TU Braunschweig sind zu beachten.

§ 3

Allgemeine Nutzungsbestimmungen

- (1) Zur Nutzung der TU-Parkflächen berechtigt sind ausschließlich Hochschulangehörige und Gäste der TU Braunschweig mit gültiger Parkberechtigung.
- (2) Aus dem Erwerb einer Parkberechtigung ergibt sich kein Rechtsanspruch auf einen freien Parkplatz.
- (3) Die Nutzung der TU-Parkflächen ist nur für universitäre Zwecke erlaubt. Eine private Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 4

Parkverhalten

- (1) Das Parken oder Abstellen von Fahrzeugen ist ausschließlich auf den gekennzeichneten Flächen zulässig. Das Abstellen von Fahrzeugen auf Grünflächen, Gehwegen, Plätzen, Zuwegen etc., die nicht als Parkzonen ausgewiesen sind, ist untersagt.
- (2) Be- und Entladezonen sind Zulieferverkehren vorbehalten und dürfen ausschließlich für die Dauer des Be- und Entladens genutzt werden.

- (3) Kurzzeitparkplätze, Parkflächen mit Nutzungseinschränkungen und Sonderkennzeichnung dürfen nur von den berechtigten Personen (Sonderparkausweise oder KFZ-Nutzerkennung) genutzt werden.
- (4) Verboten sind jegliche Verstöße gegen StVO und StVZO, insbesondere:
 - a) Das Abstellen von Fahrzeugen in Feuerwehrezufahrten oder anderweitig verkehrsbehinderndes Verhalten.
 - b) Das Abstellen von nicht fahrbereiten Fahrzeugen sowie Fahrzeugen ohne gültige Zulassung.
 - c) Das Abstellen von Fahrzeugen auf Parkplätzen mit Nutzungseinschränkungen ohne entsprechende Sonderparkgenehmigung der TU Braunschweig, insbesondere das Parken auf Behindertenparkplätzen ohne gültigen Schwerbehinderten-Parkausweis oder Sondergenehmigung der TU Braunschweig.
 - d) Das Abstellen von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, Anhängern oder ähnlichen Transportmitteln mit Ausnahme zum Zweck der Zulieferung. Ausgenommen sind Dienstfahrzeuge der TU Braunschweig.
- (5) Fahrzeuge mit Dauertickets (Monats-, Semester-, Jahrestickets und Tickets im Abo) dürfen nicht länger als 24 Stunden abgestellt werden. Entsprechend § 3 (3) dürfen Parkflächen nur in Verbindung mit einer universitären Tätigkeit genutzt werden. Mehrtägiges Abstellen von Fahrzeugen ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. berufliche Dienstreisen) zulässig. Nach Aufforderung ist dies gegenüber der Dienststelle nachzuweisen.
- (6) Das Parken an E-Ladepunkten ist nur für Dienstfahrzeuge zu Ladezwecken zulässig. Für Hochschulangehörige und Gäste der TU ist das Parken und Laden an Ladepunkten der TU mit privaten Fahrzeugen nicht gestattet.

§ 5

Parkberechtigungen

- (1) Hochschulangehörige können über das Online-Portal www.parken-tu-bs.parkschein.online eine Parkberechtigung erwerben. Voraussetzung ist, dass registrierte Fahrzeuge gemäß § 5 (4) nur von den anmeldenden Hochschulangehörigen selbst genutzt werden. Die Haltereigenschaft für angemeldete Fahrzeug ist keine Voraussetzung.
- (2) Die Erstellung eines persönlichen Kontos mit E-Mail-Verifizierung ist erforderlich. Über das Konto können vergünstigte Tages- und Monatstickets erworben werden. Die Berechtigung zum Erwerb vergünstigter Tickets erlischt mit Ausscheiden aus der TU Braunschweig. Konten ausgeschiedener Personen werden gelöscht.
- (3) Es dürfen maximal fünf Fahrzeuge im persönlichen Konto hinterlegt werden. Das parallele Nutzen der TU-Parkflächen durch zwei oder mehrere Fahrzeuge desselben Kontos ist verboten und führt zu Sanktionen gemäß § 7 (5).
- (4) Die Nutzung der TU-Parkflächen durch hochschulfremde Personen mit Fahrzeugen, die über Konten von Hochschulangehörigen registriert sind, ist verboten und führt zu Sanktionen gemäß § 7 (3) und (4).
- (5) Gäste der TU Braunschweig können über einen an den Parkflächen ausgehängten QR-Code oder das Online-Portal www.parken-tu-bs.parkschein.online ein reguläres Tagesticket erwerben.

- (6) Organisationseinheiten der TU Braunschweig erhalten auf Antrag einen Systemzugang zur Erstellung vergünstigter Gästetickets (QRs). Über die Kostentragung entscheidet die jeweilige Organisationseinheit.
- (7) Post- und Zulieferfahrzeuge können Parkflächen für 60 Minuten je Parkvorgang kostenlos nutzen.
- (8) Baufahrzeuge, LKW und Speditionsverkehre für Großtransporte werden automatisch detektiert und von Parkgebühren entbunden.
- (9) Handwerksfirmen können Fahrzeuge für die Dauer der Beauftragung kostenlos im System registrieren.

§ 6

Gebühren

- (1) Parkgebühren sind vor Einfahrt auf TU-Parkflächen, jedoch spätestens 48 Stunden nach Ausfahrt, im Online-Portal www.parken-tu-bs.parkschein.online zu entrichten.
- (2) Kosten für Parkberechtigungen:
 - Hochschulangehörige mit validiertem Konto: 3,50 € je Tagesticket oder 10 € je Monatsticket
 - Gäste: 9,00 € je Tagesticket
 - Durch Organisationseinheiten eingeladene Gäste: 3,50 € je Tagesticket
- (3) Monatstickets können monatlich, semester- sowie jahresweise oder im Abo-Verfahren jeweils im Voraus bezahlt werden. Abos sind monatlich zum Monatsende kündbar.
- (4) Tagestickets verlieren um 23:59 Uhr des Nutzungstages ihre Gültigkeit.
- (5) Die Stornierung bereits bezahlter Monats- oder Tagestickets ist ausgeschlossen. Eine Rückerstattung von Parkgebühren für nicht genutzte Tickets ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (6) Schwerbehinderte Hochschulangehörige mit Gehbehinderungen Merkzeichen G und aG sowie Empfänger*innen von staatlichen Transferleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts können auf Antrag von den Parkgebühren befreit werden.

§ 7

Sanktionen

- (1) Verstöße gegen die Parkordnung und die StVO und StVZO werden geahndet.
- (2) Fahrzeuge in Feuerwehruzufahrten oder anderweitig verkehrsbehindernd parkende Fahrzeuge werden unverzüglich abgeschleppt. Ebenso werden Fahrzeuge abgeschleppt, die entgegen dieser Parkordnung abgestellt wurden. Die Kosten hierfür trägt der Halter.
- (3) Bei Vorliegen eines Verdachts auf missbräuchliche Nutzung der Parkberechtigung, insbesondere bei Verstößen gegen §3 (1), (3), § 4 (4) sowie § 5 (4) kann die Vorlage von Nachweisen innerhalb einer hierfür angemessenen Frist verlangt werden. Die Parkberechtigung kann bei erfolglosem Ablauf der Frist zur Vorlage widerrufen werden. Solche Nachweise können insbesondere sein: Haltereigenschaft, TU-Angehörigkeit, Nachweis zur Dienstreisetätigkeit o.ä.
- (4) Besteht ein begründeter Verdacht auf eine missbräuchliche Nutzung, kann die Parkgenehmigung nach einer Anhörung des Betroffenen widerrufen werden. Ein begründeter Verdacht kann insbesondere vorliegen, wenn das Fahrzeug nicht vom Betroffenen genutzt wird.

- (5) Für das Parken ohne gültige Parkgenehmigung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 40 Euro erhoben.
- (6) Je nach Schwere des Verstoßes können weitere Maßnahmen entsprechend gesetzlicher Bestimmungen getroffen werden.
- (7) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 8

Kennzeichenerfassung und Datenschutz

- (1) Auf allen TU-Parkflächen findet eine KFZ-Kennzeichenerfassung durch Kameras statt.
- (2) Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung, Abrechnung, Buchführung und Online-Reservierung zur Vertragsabwicklung (Art. 6 Abs. 1b DSGVO) sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1c DSGVO) verarbeitet.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzung der Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Schadensersatzansprüche der Nutzer*in aus der Verletzung von Vertragspflichten oder aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber der TU Braunschweig als auch gegenüber deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die TU Braunschweig oder ihr zurechenbare Personen verursacht wurde.
- (3) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Personenschäden oder bei sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsgründen.
- (4) Die TU Braunschweig haftet insbesondere nicht für die Entwendung, das Abhandenkommen des geparkten Fahrzeugs oder etwaige durch Dritte verursachte Schäden am Fahrzeug.
- (5) Der Nutzer haftet insbesondere für Verunreinigungen (bspw. durch Öl oder Benzin sowie Bremsspuren) der Parkflächen sowie für alle Schäden, die bei der Benutzung der Parkflächen oder infolge Nichtbeachtung vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften durch ihn selbst oder durch ihm zurechenbare Dritte schuldhaft (mindestens fahrlässig) verursacht werden. Eingetretene Schäden sind der TU Braunschweig unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen.
- (6) Auf den Parkflächen wird nur ein eingeschränkter Winterdienst durchgeführt. Die Geschwindigkeit und das Fahrverhalten sind stets den Witterungsverhältnissen anzupassen.